

Streiflichter aus der Geschichte Biberachs

## **Die Biberacher Parität (Teil 2)**

Von Dr. Kurt Diemer

Für die Biberacher Parität maßgeblich waren die Bestimmungen des zwischen dem Kaiser und Schweden am 24. Oktober 1648 abgeschlossenen Friedens von Osnabrück; vor ihnen regelte der § 11 die Parität. In der jedes Jahr beim Wahl- und Schwörtag verlesenen Form lautet er: „Ferner sollen zu Dinkelsbühl, Biberach und Ravensburg zweien Burgermeister, einer der katholischen, der andere der Augsburgischen Konfession, wie auch vier geheime Ratsmänner sein, so in gleicher Anzahl aus beeden Religionsverwandten zu nehmen. Es soll auch diese Gleichheit bei dem Rat, denen Stadtgerichten, Schatzmeisteramt wie auch allen andern Ämtern, Dignitäten und Verwaltungen in Obacht genommen werden. Was das Gerichtsschulzenamt (Stadtammann), den Syndicat (Ratsadvokat), des Rats- und Gerichtssekretarius anbetrifft wie auch alle andere Ämter, die nur einer Person anvertraut werden, so soll bei denenselben die Abwechslung unverrückt statthaben, dergestalt, dass nach erfolgtem Absterben eines Katholischen jederzeit ein Augsburgischer Konfessionsverwandter und also wechselsweis succedieren solle. Was die Art der Wahl und die Vielheit der Stimmen wie auch die Aufsicht derer Kirchen und Schulen und die jährliche Verlesung dieser Verordnung betrifft, so soll es ebenermaßen wie mit Augsburg gehalten werden.“

Die Rats- und Gerichtsstellen – nun zwei Bürgermeister, vier Geheime, 14 weitere Mitglieder des Kleinen und 20 des Großen Rats sowie zwölf Gerichtsbeisitzer – wurden so von den beiden Konfessionen jeweils hälftig besetzt, ebenso die städtischen Ämter und Dienste. Wo eine Doppelbesetzung nicht sinnvoll war, wechselte das Amt, das mit anderen Diensten – so der Stadtschreiber mit dem Syndicus – gleichgestellt, „parifiziert“ wurde, zwischen beiden Konfessionen.

Für den Besitzstand der beiden Konfessionen galt der 1. Januar 1624.

Zur Durchführung der Parität kam am 22. April 1649 eine Kaiserliche Executionscommission, die aus je zwei Verordneten des Bischofs von Konstanz und des Herzogs von Württemberg als der beiden Kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises bestand, nach Biberach. Ihr Rezess vom 3. Mai 1649 regelte so die Abwechslung der beiden Bürgermeister alle vier Monate im Amt und jedes Jahr beim Schwörtag an Michaelis (29. September); neben dem jeweiligen Amtsbürgermeister musste der Amtsstadtmann der anderen Konfession angehören. Was die Wahl zu den weiteren obrigkeitlichen Würden, Ämtern und Diensten anging, so hatte sie durch den jeweiligen Ratsteil nach der Wahlordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1551 zu erfolgen, sofern diese nicht gegen den Westfälischen Frieden verstieß, und nicht nach der von den Evangelischen geforderten freien Wahl durch die Zünfte. Eine bereits am 1. Mai 1650 entworfene „Specification“ bestimmte die Verteilung der städtischen Ämter und Dienste unter den Konfessionen. Verfügt wurde ergänzend die Bildung eines eigenen evangelischen Ehegerichts

anstelle des bisher noch zuständigen Konstanzer Chorgerichts und eines Konsistoriums.

Geregelt wurde ebenso die Sitz- und Abstimmungsordnung in Rat und Gericht wie die Rangordnung und die Reihenfolge bei öffentlichen Auftritten. Mit ihrer Entscheidung legte die Kommission so den Grund für die hervorgehobene Stellung der katholisch-patrizischen Führungsschicht gegenüber der evangelischen nicht patrizischen Elite und bestimmte damit die Verfassung der Reichsstadt bis hin zur Mediatisierung.

Mit ihrer Forderung, Spital und Pfarrpflege als kirchliche Institutionen nach dem Stand von 1624 weiterhin in ihrer alleinigen Verwaltung zu belassen, konnten sich die Katholiken nicht durchsetzen. Sie mussten es hinnehmen, dass die Dürftigen, Bresthaften und Kranken im Hospital wie im Siechen- und Seelhaus ohne Unterschied der Religion versorgt wurden, damit „allen Notleidenden insgemein aus christlicher Lieb beigesprungen und sambtlichen sovil möglich gleichgehalten werden“. Erlaubt wurde dem Spital die Anstellung eines katholischen und eines evangelischen Spitalarztes. Zur Aufstockung der Bürgerschaft sollten nicht nur die im Dreißigjährigen Krieg Vertriebenen und Geflüchteten „ohne allen Entgelt oder Neuerkaufung der Bürgerrechten“ aufgenommen werden, sondern auch alle Neubürger ohne Unterschied der Religion, „damit gemeine Stadt und Burgerschaft mit fromben, ehrlichen und unverleumdeten Leuten und welche der Leibeigenschaft nicht unterworfen besetzt und vermöhret werden möge“; bei Bedarf solle man ihnen auch wegen des geforderten Vermögens und der Höhe des Aufnahmegeldes entgegenkommen.

Mit Ausnahme der Patrizier hatten auch alle Bürger einer der Zünfte anzugehören. Die Freude der Katholiken über die „abund aufgedrungene leidige Parität“ hielt sich in Grenzen. Den Vorschlag des evangelischen Bürgermeisters Georg Gaupp, den Westfälischen Frieden und den Abzug der letzten schwedischen Besatzung am 13. August 1650 mit einem gemeinsamen Dankfest zu feiern, wiesen die Katholiken mit dem Bemerkten zurück, durch die Einführung der Parität seien sie „nicht wenig vernachthailt“ worden. Und wegen des Herrschaftsanspruchs des Evangelischen Rates äußerte 1651 der Spitalprediger Klöggl, er wolle ebenso gerne unter dem Katholischen Rat stehen als mit dieser Parität leben.

#### **Über den Autor**

Der gebürtige Biberacher und vielen als Kreisarchivar im Ruhestand bekannte Dr. Kurt Diemer ist eine Institution, wenn es um die Geschichte der Region Oberschwabens, des Landkreises und die Biberacher Stadtgeschichte geht.

In zahlreichen Publikationen hat er sein Wissen zur regionalen Geschichts- und Kulturforschung unterschiedlichen Leserschichten zugänglich gemacht.

